

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 601

Datum: 04.07.2007

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Bachelorstudiengang
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 601/07

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

Vom 04. Juli 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Dezember 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 04. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Teilleistungen / Teilprüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen

1. Orientierungsprüfung und Vorprüfung (Grundstudium)

- § 14 Orientierungsprüfung
- § 15 Zulassung zur Vorprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Vorprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung
- § 18 Gesamtbewertung der Vorprüfung
- § 19 Wiederholung der Vorprüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Zeugnis über die Vorprüfung

2. „Bachelor of Science“ - Prüfung (Vertiefungsstudium)

- § 21 Zulassung zur „Bachelor of Science“ - Prüfung
- § 22 Ziel, Umfang und Art der „Bachelor of Science“ - Prüfung
- § 23 Bachelor-Arbeit
- § 24 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“ - Prüfung

- § 25 Wiederholung der „Bachelor of Science“ - Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 26 Zeugnis
- § 27 „Bachelor of Science“ - Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die „Bachelor of Science“ - Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen im Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe und der Bioenergie beherrscht werden, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblickt und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig sein zu können.

§ 2 Bachelor-Grad

(1) Nach bestandener „Bachelor of Science“ - Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester.

(2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium gemäß Absatz 3 und das Vertiefungsstudium gemäß Absatz 4 einschließlich des Berufspflichtpraktikums gemäß Absatz 7.

(3) Das Grundstudium dauert drei Fachsemester und wird mit der Vorprüfung gemäß § 17 abgeschlossen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die Orientierungsprüfung gemäß § 14 abzulegen.

(4) Das Vertiefungsstudium dauert drei Fachsemester. Es wird mit der „Bachelor of Science“ - Prüfung gemäß § 22 abgeschlossen.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind zu Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird gemäß § 7 mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für jedes Modul werden gemäß § 18, 22 und 23 Absatz 10 Satz 3 Anrechnungspunkte (*credits*) vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss der „Bachelor of Science“ - Prüfung müssen Module mit einem Gesamtumfang von 180 *credits* absolviert werden. Module können semesterbegleitend oder geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die Fakultät Agrarwissenschaften.

(6) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

(7) Im Rahmen des Moduls „Berufspflichtpraktikum“ ist eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) von 4,5 Wochen Dauer abzuleisten. Näheres regelt § 22 Absatz 4.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis in dem jeweiligen Studiengang bestellt werden, die Lehrveranstaltungen des abzurufenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine „Master of Science“ - oder Diplomprüfung in Agrarwissenschaften oder in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie oder eine vergleichbare fachnahe Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor - Studiengangs Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie an der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die vor Beginn der Studiums im Sinne von § 3 Absatz 7 geleistet werden, werden anerkannt. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim. Dies ersetzt nicht die im Modul „Berufspflichtpraktikum“ erforderliche Hausarbeit gemäß § 22 Absatz 4.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ECTS-credits sind in der Regel in dem an der anderen Hochschule erbrachten Umfang einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Die Anerkennung muss versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der credits gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 anerkannt werden sollen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.

(2) In geblockten Modulen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 5 sollen die Prüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden. Die Wiederholung der Modulprüfungen

geblockter Module muss bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums gemäß Absatz 3 Satz 2 des selben Semesters erbracht und mit den Prüfenden persönlich vereinbart werden.

(3) In nicht geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Anspruch auf eine Wiederholung der Modulprüfung besteht nur in den Prüfungszeiträumen, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(4) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Dozentinnen und Dozenten verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(5) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob diese im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll. Ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angaben von Gründen ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht möglich, es sei denn, der oder die Studierende hat den Rücktritt gemäß § 12 nicht zu vertreten.

(7) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 8 oder schriftlich gemäß § 9 abgehalten werden. Die Modulprüfung kann Teilprüfungen gemäß § 10 Absatz 1 beinhalten, die entsprechend gewichtet in die Prüfungsnote eingerechnet werden. Die Prüfungsform, die Gewichtung und die Art etwaiger Teilleistung werden im Rahmen der Vorgaben gemäß § 10 auf Vorschlag der prüfenden Person des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(8) Prüfungen können abgelegt werden, sobald etwaige für die Zulassung erforderliche Teilleistungen gemäß Absatz 7 nachgewiesen werden

§ 8 Mündliche Modulprüfungen

(1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann. Durch die mündlichen Modulprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul ausweislich des Studienplans Teilgebiete, die von mehreren Prüfenden vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung gemäß § 5 Absatz 1 durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul mit 6 *credits*.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis soll der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Als mündliche Prüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 9 Schriftliche Modulprüfungen

(1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Sie sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel zwei Stunden. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Tage nicht überschreiten.

(4) Hausarbeiten, z.B. als Projektbericht, oder Laborprotokolle, können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 10 Teilleistungen / Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 8 Absatz 5 oder schriftliche Berichte, Laborprotokolle und Projektberichte im Sinne von § 9 Absatz 4, die gemäß § 11 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.

(2) Der Anteil einer Teilprüfung am Ergebnis der Modulprüfung beträgt höchstens 50 %. § 7 Absätze 7 und 8 sind zu beachten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in *grades* und *grade-points*. Sie wird von den Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

A	=	<i>very good</i>	=	eine hervorragende Leistung;
B	=	<i>good</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C	=	<i>medium</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D	=	<i>pass</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F	=	<i>fail</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A- (*very good*), B+, B- (*good*); C+, C- (*medium*); D+ (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 10, errechnen sich die *grade-points* des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 7 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

(5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail*“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend

allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind sowie bei Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen

- für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung, zu einer Wiederholung einer Modulprüfung,
- für das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und
- für die Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die

entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen

1. Orientierungsprüfung und Vorprüfung (Grundstudium)

§ 14 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium für die Fortsetzung und den Abschluss des Grundstudiums Erfolg versprechend sind.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in folgenden sechs Modulen des Grundstudiums gemäß Studienplan bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen wurden:

- a) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung (nationales und internationales Recht) I
- b) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I (Pflanzenbau)
- c) Grundlagen der Energietechnik I
- d) Ökonomik der Bioenergieerzeugung
- e) Ökophysiologie und Systematik von Energiepflanzen
- f) Stoffliche Nutzung von Biomasse

(3) Hat die zu prüfende Person die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können bis zum Ende des dritten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.

§ 15 Zulassung zur Vorprüfung

Zu einer Modulprüfung der Vorprüfung kann nur zugelassen werden wer

1. in dem Semester, in welchem die Modulprüfung abgelegt werden soll, im Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
2. in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule sich weder

in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet, noch die Orientierungsprüfung oder eine Vorprüfung endgültig nicht bestanden, noch den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. eine Erklärung der zu prüfenden Person, keine Vorprüfung in einem Diplomstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie oder in einem Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden zu haben, keinen Prüfungsanspruch verloren zu haben und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren zu befinden.

(2) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen gemäß Absätze 1 und 2 unvollständig sind.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung

(1) Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Vorprüfung setzt sich aus insgesamt 15 Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Pflichtmodulen des Grundstudiums zusammen:

- a) Energetische Nutzung von Biomasse I (feste Biomasse, Pflanzenöle)
- b) Energetische Nutzung von Biomasse II (Biogas)
- c) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung
- d) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung
- e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I (Pflanzenbau)
- f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II (Ernährung, Phytomedizin, Züchtung)
- g) Grundlagen der Energietechnik I
- h) Grundlagen der Energietechnik II
- i) Landschaft und Bioenergie
- j) Management von Bioenergieunternehmen
- k) Ökonomik der Bioenergieerzeugung
- l) Ökophysiologie und Systematik von Energiepflanzen
- m) Rechnungswesen und Betriebsanalyse
- n) Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und Nachwachsenden Rohstoffen
- o) Stoffliche Nutzung von Biomasse

(3) Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Fakultät Agrarwissenschaften im Studienplan festgelegt.

(4) Die Vorprüfung ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Grundstudiums abzulegen.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und Teilprüfungen in den Modulen des Grundstudiums jeweils mindestens mit "pass (D; 1.0 grade points) bewertet sind.

§ 18 Gesamtbewertung der Vorprüfung

(1) Für die Module des Grundstudiums werden jeweils 6 *credits* vergeben. Zur Ermittlung der *credit-points* werden die *credits* mit den jeweiligen *grade-points* multipliziert.

(2) Zur Gesamtbewertung der Vorprüfung wird zunächst der *grade point average* (GPA) ermittelt. Der *grade point average* wird ermittelt als Quotient der Summe der *credit points* und der Summe der *credits*, die im Grundstudium erreicht wurden. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* einer bestandenen Vorprüfung lautet bei einem *grade point average*:

zwischen 4,0 und 3,5 = A = *very good (sehr gut)*
 zwischen 3,4 und 2,5 = B = *good (gut)*
 zwischen 2,4 und 1,5 = C = *medium (befriedigend)*
 zwischen 1,4 und 1,0 = D = *pass (ausreichend)*.

(3) Hat die zu prüfende Person die Vorprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 19 Wiederholung der Vorprüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Vorprüfung kann bis zum Ende des fünften Semesters wiederholt werden. § 13 bleibt hiervon unberührt. Wiederholungen der Modulprüfungen sind so bald als möglich, spätestens im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die jeweilige Modulprüfung angeboten wird, abzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatz 1 versäumt oder sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 20 Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen *credits*, *grades*, *credit points* und den *grade point average* sowie den *total grade* enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise werden eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

2. „Bachelor of Science“ - Prüfung (Vertiefungsstudium)

§ 21 Zulassung zur „Bachelor of Science“ - Prüfung

(1) Zu den Prüfungen der „Bachelor of Science“ - Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 15 erfüllt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Modulprüfung im Vertiefungsstudium ist überdies die Vorlage eines genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die „Bachelor of Science“ - Prüfung, in dem sämtliche gewählten Wahlmodule gemäß § 22 Absatz 6 verbindlich benannt sind. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten und genehmigen kann nur, wer von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt ist. Auf Antrag der / des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einen Berater oder eine Beraterin (Mentor/in) zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Beraterin/des Beraters. Änderungen der Wahlmodule sind nicht zulässig in Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen angemeldet oder erbracht wurden.

(3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang in Agrarbiologie mit mindestens „pass“ (D; 1,0 *grade points*) oder eine gemäß § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung bestanden hat.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der „Bachelor of Science“ - Prüfung

(1) Durch die „Bachelor of Science“ - Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb der gewählten Profilierung die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expertin bzw. Experte in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

(2) Die „Bachelor of Science“ Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den Prüfungen in den Pflichtmodulen
 - a) „Arbeitsmethoden in Wissenschaften und Industrie“
 - b) „Ökobilanzierung von Energiesystemen (Modellierung)“
 - c) „Produktionsökologie und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen“
 - d) „Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung“
gemäß Absatz 5
2. den Prüfungen in sechs Wahlmodulen gemäß Absatz 6.
3. den Prüfungen in den Pflichtmodulen
 - e) „Bachelor-Arbeit mit Präsentation“ gemäß § 23,
 - f) „Projektarbeit“ gemäß Absatz 3,
 - g) „Berufspflichtpraktikum“ gemäß Absatz 4,

(3) Das Modul „Projektarbeit“, hat einen Umfang von 12 *credits*. Es wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Prüfung setzt sich zusammen aus Projektbericht und Präsentation des Ergebnisses am Ende des Moduls. Einzelbeiträge im Projektbericht müssen entsprechend § 9 Absatz 4 deutlich unterscheidbar sein, jedes Gruppenmitglied hat einen Teil der Präsentation zu übernehmen. Die Bewertung erfolgt durch die Professorin oder den Professor, welche bzw. welcher das Thema betreut. Die Bewertung besteht aus 2/3 der Bewertung des Projektberichts und 1/3 der Bewertung der Präsentation. Die Fristen und Termine gemäß § 7 gelten entsprechend.

(4) Das Pflichtmodul „Berufspflichtpraktikum“ hat einen Umfang von 6 *credits* und besteht aus einem berufspraktischen Teil gemäß § 3 Abs. 7. Es wird mit einer benoteten Hausarbeit über ein praktikumsbezogenes und praxisorientiertes Thema als Prüfungsleistung abgeschlossen. Das Thema kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis, ausgegeben werden. Das Thema ist spätestens zu Beginn des Berufspflichtpraktikums festzulegen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Die Hausarbeit wird von demjenigen bewertet, der das Thema ausgegeben hat. Für die Bearbeitungszeit der Hausarbeit gilt § 9 Absatz 3 Satz 3. Die Hausarbeit soll spätestens bis zum Ende des fünften Semesters beim Betreuer eingereicht werden. Die Note wird nur dann vergeben, wenn ein Nachweis über die Ableistung des berufspraktischen Teils durch die Praktikumsstelle vorliegt. Im Falle einer mit „fail“ bewerteten Hausarbeit gelten § 25 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Module gemäß Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) haben einen Umfang von je 6 *credits*. Fristen und Termine gemäß § 7 gelten entsprechend.

(6) Für die sechs Wahlmodule sind drei Profilmodule aus einem der Profile im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu wählen. Die Fakultät Agrarwissenschaften kann diese Profile aktualisieren und im Studienplan festschreiben. Das gewählte Profil kann im Zeugnis ausgewiesen werden. Drei weitere Wahlmodule sind aus den anderen Profilen und dem Wahlmodulkatalog im Anhang dieser Prüfungsordnung wählbar; sie können auch aus dem weiteren Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Auf Antrag können auch Module der anderen Fakultäten der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden, sofern diese vom Prüfungsausschuss genehmigt sind und insgesamt 18 *credits* entsprechen. Fristen und Termine gemäß § 7 gelten entsprechend.

(7) Die Studierenden können sich über den in Absatz 2 angegebenen Umfang hinaus in maximal fünf weiteren Modulen – längstens bis zum erfolgreichem Abschluss der Prüfungen nach Absatz 2 – einer Prüfung unterziehen. Fristen und Termine gemäß § 7 gelten entsprechend.

(8) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 23 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen des Moduls "Bachelor-Arbeit mit Präsentation" anzufertigen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (etwa 20-minütige öffentliche Präsentation der Arbeitsergebnisse). Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter

Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis, ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema ist aus einem der belegten Module des Vertiefungsstudiums zu entnehmen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate nach dem Vergabetermin gemäß Absatz 3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal unter Angabe eines sachlichen Grundes und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers, englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gemäß Absatz 3 ausgegeben und betreut hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten prüfenden Person von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei die erste prüfende Person zur Gruppe der Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen der Universität Hohenheim gehören muss. Die öffentliche Präsentation wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet. Der Termin und der Rahmen für die öffentliche Präsentation werden von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Die öffentliche Präsentation kann frühestens vier Wochen vor Abgabe der Arbeit und muss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe stattfinden.

(9) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, muss jedoch spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade-point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der ersten und der zweiten prüfenden Person die Note festsetzt.

Das Ergebnis der Präsentation ist der geprüften Person unmittelbar nach der Präsentation durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(10) Die Gesamtnote des Moduls "Bachelor-Arbeit mit Präsentation" ergibt sich zu 1/3 aus der Bewertung des schriftlichen Teil durch den ersten Prüfenden, zu 1/3 aus der Bewertung des schriftlichen Teils durch den zweiten Prüfenden und zu 1/3 aus der Bewertung der Präsentation. Im übrigen gelten § 11, 12 und 13 entsprechend. Für das Modul „Bachelor-Arbeit mit Präsentation“ werden 12 *credits* vergeben.

§ 24 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“ – Prüfung

(1) Die „Bachelor of Science“ - Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen im Grundstudium und im Vertiefungsstudium jeweils mindestens mit „pass“ (D; 1,0 grade points) bewertet sind und nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 mindestens 180 *credits* erzielt wurden.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* der „Bachelor of Science“ Prüfung ermittelt. Er ergibt sich aus dem Quotienten der Summe der *credit points*, die im Grund- und Vertiefungsstudium erzielt wurden und der zugehörigen Summe der *credits*. Bei der Bildung des *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* einer bestandenen Bachelor of Science Prüfung lautet bei einem *grade point average*:

zwischen 4,0 und 3,5 = *very good* (sehr gut)
 zwischen 3,4 und 2,5 = *good* (gut)
 zwischen 2,4 und 1,5 = *medium* (befriedigend)
 zwischen 1,4 und 1,0 = *pass* (ausreichend)

(3) Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 22 Absatz 7 gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

A: die besten 10 %
 B: die nächsten 25 %
 C: die nächsten 30 %
 D: die nächsten 25 %
 E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point average* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestandenen Bachelor-Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

§ 25 Wiederholung der „Bachelor of Science“ - Prüfung; Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die zur „Bachelor of Science“ - Prüfung gehörenden Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, mit Ausnahme des Moduls „Bachelor-Arbeit mit Präsentation“ maximal zweimal wiederholt werden. § 7 gilt entsprechend. Für die Prüfungsleistungen im Modul „Bachelor-Arbeit mit Präsentation“ gilt Absatz 2.

(2) Eine mit „fail“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses, erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 23 Absatz 4 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine mit „fail“ bewertete Präsentation der Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden, ohne dass die schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

(3) Die „Bachelor of Science“ – Prüfung soll bis zum Ende des 6. Semester abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 4 am Ende des 8. Semester drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn sämtliche Prüfungen in den Modulen des Grund- und Vertiefungsstudiums einschließlich etwaiger Wiederholungen von Modulprüfungen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden sind. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 13 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in § 14 Absatz 4 und zur Vorprüfung in § 19 Absätze 1 und 2 sind zu beachten.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die bestandene „Bachelor of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie dem *grade point average* und dem *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 24 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß § 22 Absatz 7 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Bachelor of Science“ - Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die geprüfte Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Bachelor of Science“ - Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Bachelor of Science“ - Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 27 „Bachelor of Science“ - Urkunde

- (1) Nach bestandener „Bachelor of Science“ - Prüfung erhält die geprüfte Person eine in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.
- (2) Die „Bachelor of Science“ - Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.
- (3) Zusätzlich wird ein in Deutsch und Englisch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Bachelor of Science“ - Zeugnis.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Modul- oder Abschnittsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modul- oder Abschnittsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“ - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „*fail*“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft, mit folgender Ausnahme:
In einer dreijährigen Übergangszeit bis zum 30.09.2010 wird § 24 Absatz 4 nicht angewendet.

Hohenheim, den 04. Juli 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig', written in a cursive style.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anhang

Liste der Profilmodule und weiterer Wahlmodule gemäß § 22 Absatz 6:

Profil Pflanzenbau:

- a) Ackerbausysteme
- b) Graslandbewirtschaftung
- c) Pflanzenernährung
- d) Pflanzenschutz
- e) Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde
- f) Produktionsphysiologie
- g) Waldbau

Profil Technik:

- a) Erneuerbare Energieträger
- b) Landschaftspflege und Kommunaltechnik
- c) Precision Farming
- d) Technikbewertung in der Pflanzenproduktion
- e) Technische Verfahren in der Nutztierhaltung
- f) Umwelttechnik in der Pflanzenproduktion und Tierhaltung
- g) Waste Management und Waste Techniques

Profil Ökonomie:

- a) Agrarinformatik
- b) Beratungslehre
- c) Betriebliche Planungsmethoden
- d) Bewertungs- und Steuerlehre
- e) Fachkommunikation
- f) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre
- g) Investition und Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle

Weitere Wahlmodule:

- a) Mikrobiologische Qualitätssicherung und Hygienekontrolle
- b) Air Pollution and Air Pollution Control
- c) Biometrie
- d) Conservation Agriculture
- e) Nachhaltiges Wirtschaften
- f) Physiological and Ecological Aspects of Animal Nutrition in the Tropics
- g) Produktionsfunktion von Böden
- h) Umwelt- und Tierhygiene
- i) Tierwissenschaften II